



## GEBÜHRENORDNUNG

### **zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten** (redaktionelle Fassung)

vom 17. Juli 2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10. Dezember 2009, vom 22. Juli 2010, vom 23. Juli 2015, vom 21. April 2016, vom 20. Juli 2017, vom 30. April 2020 und vom 24. Februar 2022

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in einen städtischen Kindergarten aufgenommen wird (werden). Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

- (1) Es werden Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens sowie, falls kein unmittelbarer Verpflegungsvertrag zwischen Verpflegungs-Unternehmen und Personensorgeberechtigten möglich ist, Gebühren für das Mittagessen erhoben.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens betragen je Kind
  1. **Betreuungsmodell**

Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr

100,00 €

2. Betreuungsmodelle KG\_1 und KG\_11  
Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr oder 7.00 Uhr – 13.30 Uhr  
135,00 €
3. Betreuungsmodelle KG\_2 und KG\_22  
Montag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 17.30 Uhr  
272,00 €
4. Betreuungsmodelle KG\_3, KG\_31 und KG\_33  
Montag – Mittwoch 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr  
oder  
Montag – Mittwoch 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.00 Uhr – 13.30 Uhr  
oder  
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr  
217,00 €
5. Betreuungsmodelle KG\_4, KG\_41 und KG\_43  
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 14.00 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
oder  
Montag – Mittwoch 7.00 Uhr – 13.30 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
oder  
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 14.00 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr  
190,00 €
6. Betreuungsmodelle  
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 17.30 Uhr oder 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.15 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 13.30 Uhr  
206,00 €
7. Betreuungsmodelle  
Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.15 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr oder 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
165,00 €
8. Betreuungsmodell KG\_23  
Montag – Freitag 7.30 Uhr – 16.00 Uhr  
242,00 €
9. Betreuungsmodell KG\_34  
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr  
199,00 €
10. Betreuungsmodell KG\_44  
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 14.00 Uhr  
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 16.00 Uhr  
178,00 €

11. Betreuungsmodell		
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr	
		188,00 €

12. Betreuungsmodell		
Montag – Mittwoch	8.00 Uhr – 12.15 Uhr	
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	
		153,00 €

- (3) Die wöchentliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens während den Kindergartenferien nach § 10 Abs. 10 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 8
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei der Betreuung Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr |         |
| beträgt für ein Kind: ab 01.10.2017                        | 45,00 € |
| beträgt für ein Kind: ab 01.10.2018                        | 50,00 € |
| b) bei der Betreuung Montag – Freitag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr |         |
| beträgt für ein Kind: ab 01.10.2017                        | 66,00 € |
| beträgt für ein Kind: ab 01.10.2018                        | 74,00 € |
- (4) Besuchen von einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einen städtischen Kindergarten, so ist für das zweite Kind die Hälfte der vollen Benutzungsgebühr für die Betreuungszeit zu entrichten. Für alle weiteren Kinder wird keine Benutzungsgebühr für die Betreuungszeiten erhoben. Die Zusatzgebühr für das Mittagessen ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- (5) Bei stundenweiser/tageweiser Unterbringung eines Kindes ist die maßgebende Monatsgebühr bzw. Wochengebühr zu entrichten.
- (6) Bei Reduzierung der Betreuungszeit eines Betreuungsmodells wird die Benutzungsgebühr entsprechend des Anteils der Reduzierung im Vergleich zur regulären Betreuungszeit des Betreuungsmodells vermindert. Die Zusatzgebühr für das Mittagessen ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- (7) Wird ein Kind nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, so ist eine Gebühr in Höhe von 35 € je angefangener Stunde der verspäteten Zeit zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € zu entrichten.
- (8) Während den Ferien, Schließungszeiten des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu entrichten. In letzterem Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (9) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird auf der Basis einer Monatsgebühr für jeden Tag der Benutzung 1/20 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen

wird auf der Basis einer Wochengebühr für jeden Tag der Benutzung 1/5 der wöchentlichen Gebühr zugrunde gelegt.

- (10) Für die städtischen Kindergärten, in denen die Personensorgeberechtigten unmittelbar mit dem Unternehmen einen Verpflegungsvertrag abschließen können, gilt:  
Bei allen Betreuungsmodellen kann ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind in jedem Fall zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (11) Für die städtischen Kindergärten, in denen kein unmittelbarer Verpflegungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Unternehmen möglich ist gilt:  
Bei allen Betreuungsmodellen gibt es die Möglichkeit gegen eine zusätzliche Gebühr das Mittagessen zu buchen.  
Die monatlichen Gebühren für das Mittagessen betragen je Kind 75,00 €

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit Verlassen des Kindes.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig.

#### **§ 5**

##### **Anwendungsausschluss**

Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung für Kinder, die im Kinderhaus Altenbach aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebührenordnung für das Kinderhaus Altenbach in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.  
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die im Kinderhaus Altenbach angemeldet sind, haben allerdings die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. In diesem Fall gilt § 3 Abs. 9 dieser Gebührenordnung.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Diese Gebührenordnung tritt zum 08. September 2008 in Kraft.

---

<sup>1 1</sup> Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17.07.2008. Die letzte Änderung trat am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen vom 7. Februar 2002 in der Fassung vom 20. Juli 2007 außer Kraft.